

Reglement über die Spezialfinanzierung Grabunterhalt

der

Friedhofsgemeinde Bürglen

**Gemeindeverband bestehend aus den
Einwohnergemeinden Aegerten, Schwadernau und Studen**

Reglement über die Spezialfinanzierung Grabunterhalt

(Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998)

Grundsatz/Zweck	Art. 1 ¹ Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen (Art. 35 des Bestattungs- und Friedhofreglements). ² Die Friedhofsgemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren.
Bemessung	Art. 2 ¹ Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt. ² Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich drei Bepflanzungen, der Pflege sowie dem Giessen des betroffenen Grabes. ³ Der Verbandsrat legt die Gebühr innerhalb des Tarifes über die Grabstätten zum Bestattungs- und Friedhofreglement fest. Er unterscheidet dabei zwischen Erdbestattungen, Urnengräbern und Familiengräbern.
Rechnungswesen	Art. 3 ¹ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in separaten Konten in der Erfolgsrechnung innerhalb der Funktion 771x „Friedhof und Bestattung“ verbucht. ² Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „<i>Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt</i>“ (Kontierung SG 293x) auszugleichen. ³ Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird verzinst. ⁴ Ein allenfalls später zu hoher Bestand in der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden. ⁵ Falls über mehrere Jahre keine zusätzlichen Einlagen getätigt werden und so die langfristige Finanzierung der Grabunterhalte nicht gesichert ist, kann die Spezialfinanzierung durch jährliche Beiträge der Verbandsgemeinden geäufnet werden.
Bisherige Zahlungen; Übergangsregelung	Art. 4 ¹ Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung zugewiesen.

² Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.

Streitigkeiten

Art. 5 ¹ Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Art. 4 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.

Beraten und beschlossen durch die Friedhofgemeindeversammlung der Friedhofgemeinde Bürglen am 08.12.2025. Das Reglement tritt am 01.01.2026 in Kraft. Es hebt das Reglement über die Grabunterhaltsgebühren vom 29.06.2004 auf.

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Schenker', written over a dotted line.

Die Sekretärin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Diefenbach', written over a dotted line.

Auflagezeugnisse

Die Sekretärin der Friedhofsgemeinde Bürglen hat dieses Reglement vom 30.10.2025 bis 08.12.2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf den Gemeindeverwaltungen Aegerten, Schwadernau und Studen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger der Verbandsgemeinden am 30.10.2025 publiziert.

Ort, Datum

Aegerten, 08.12.2025

Die Sekretärin:

S. Hirscht